129/9, 92, 96

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

14. November 1972 Nr. 6174

Mit Auszug aus dem Protokoll vom 11. Oktober 1972 unterbreitet der Gemeinderat von Kleinlützel dem Regierungsrat die Unterlagen der Baulandumlegung "Lützelkorrektion" zur definitiven Genehmigung.

Die erste Planauflage erfolgte in der Zeit vom 17. Dezember1971 bis 16. Januar 1972. Gegen diese wurden 8 Einsprachen eingereicht. Aufgrund der darin gestellten Begehren musste der Plan im Mittelstück (Huggerwaldbrücke bis Bru-Bu-Werke) abgeändert werden, was eine zweite Planauflage notwendig machte. Die 8 gegen die erste Auflage eingereichten Einsprachen konnten wie folgt erledigt werden:

- 3 auf gütlichem Wege
- 4 wurden durch die 2. Auflage gegenstandlos
- 1 wurde auf das kommende Verfahren Baulandumlegung "Umfahrungsstrasse" verwiesen.

Die Pläne der zweiten Auflage mit den dazugehörigen Verzeichnissen waren vom 11. August bis 11. September 1972 aufgelegt. Gegen diese erneute Planauflage erfolgten zwei Einsprachen, die auf dem Verhandlungswege erledigt, d.h. zurückgezogen wurden. Herr Cölestin Brunner-Weber hat jedoch die Einsprache nur unter der Bedingung, dass sein Grundstück die Fläche von 1190 m2 beibehält, zurückgezogen. Eine allfällige Abtretung von ca. 133 m2 gegen Entschädigung ist Gegenstand weiterer Verhandlungen mit der Kant. Baulandumlegungskommission im Zusammenhang mit der Baulandumlegung "Umfahrungsstrasse".

Für die Baulandumlegung "Lützelkorrektion" sind die Vermarkung und Vermessung abgeschlossen. Gestützt auf diese Tatsachen kann gleichzeitig die grundsätzliche wie auch die definitive Genehmigung der Baulandumlegung "Lützelkorrektion" erfolgen.

22117 - 120000 - 1972

Da die Baulandumlegung "Lützelkorrektion" zu einem grossen Teil die Grundlage zur unmittelbar folgenden Baulandumlegung "Umfahrungsstrasse" (Kantonsstrasse) bildet, ist die grundbuchliche Behandlung vorderhand auszusetzen; die Eintragung der neuen Eigentumsverhältnisse und Dienstbarkeiten hat erst nach Abschluss und Genehmigung der 2. Baulandumlegung "Umfahrungsstrasse" zu erfolgen.

Es wird

beschlossen:

Die Baulandumlegung "Lützelkorrektion" der Einwohnergemeinde Kleinlützel wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf die vorgelegten Pläne mit Eigentümer- und Flächenverzeichnissen sowie den Dienstbarkeitenverzeichnissen, definitiv genehmigt.

Genehmigungsgebühr Fr. 50.--
Publikationskosten Fr. 16.--

Fr. 66.-- (Staatskanzlei Nr. 955) NN
==========

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4) mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Amt für Wasserwirtschaft (3)
Kant. Planungsamt (2) mit je 1 gen. Plan alter Besitzstand; neuer Besitzstand 1. + 2. Auflage; Eigentümer- und Flächenverzeichnis 1. + 2. Auflage sowie 1 Dienstbarkeitenverzeichnis
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (Rz)
Ackerbaustelle (2)
Kant. Grundbuchinspektor
Kreisbauamt III, Dornach

./.

Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach (2) mit je 1 gen. Plan alter und neuer Besitzstand (folgt später) lediglich zur Orientierung (keine grundbuchliche Behandlung)und der Bitte, bei Mutationsbegehren mit dem Grundbuchgeometer (Herr Hulliger) Kontakt aufzunehmen.
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Steuerverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Kleinlützel (2) NN
Baulandumlegungskommission, Präsident: Kantonsrat G. Kaiser Biberist (2)
Armin Hulliger, Ingenieur- und Vermessungsbüro, 4226 Breitenbach (2)
Hans-Rudolf Gloor, Ingenieurbüro, Schützenmattstr. 43, Basel
Amtsblatt, Publikation des Dispositivs